

21.04.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4588 vom 17. März 2016
der Abgeordneten Astrid Birkhahn CDU
Drucksache 16/11546

Erziehungsberechtigung für minderjährige verheiratete Schülerinnen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Durch Zuzug von minderjährigen Mädchen aus anderen Ländern und Kulturen kommt es auch in Nordrhein-Westfalen (nicht nur in Einzelfällen) vor, dass minderjährige Schülerinnen verheiratet sind. Sie wurden in ihrer Heimat verheiratet und unterliegen in Deutschland noch der Schulpflicht.

Der Ehemann übernimmt dann die Aufgaben eines Erziehungsberechtigten und nimmt Termine in der Schule wahr, die ursprünglich für die Eltern vorgesehen sind. Dazu zählen Elternsprechtage und Eltern-Lehrer-Gespräche.

Für die Lehrerinnen und Lehrer ist das Gespräch mit dem Ehemann, der in der Regel nicht in dem Alter eines Elternteils ist, eine pädagogische Herausforderung, der sie sich nicht gewachsen sehen.

Durch die multiplen Kulturen in Deutschland entsteht für die Schülerinnen, aber auch für die Lehrerinnen und Lehrer ein Problem, dessen sich die Landesregierung dringend annehmen muss.

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 4588 mit Schreiben vom 19. April 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beantwortet.

1. Wie viele verheiratete minderjährige Schülerinnen besuchen im Schuljahr 2015/2016 Schulen in NRW? (Bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln!)

Zum Familienstand der Schülerinnen und Schüler liegen der Landesregierung keine statistischen Informationen vor. Eine Erhebung dieses Merkmals im Rahmen der hierfür einschlägigen Amtlichen Schuldaten ist nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig, da der Familienstand

Datum des Originals: 19.04.2016/Ausgegeben: 25.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

in den Anlagen zur Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)) nicht genannt ist.

2. Welche Angehörigen sind von der Schule in der Regel zur Zusammenarbeit einzuladen?

3. Sind die Ehemänner als erziehungsberechtigte Ansprechpartner zu akzeptieren?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

§ 123 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Schulgesetzes (SchulG) regelt, wer in schulischen Angelegenheiten die elterlichen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Daraus ergibt sich in Verbindung mit dem Recht der Personensorge des BGB, dass Ehepartner nicht aufgrund der Heirat an die Stelle der Eltern einer oder eines Minderjährigen treten.

Volljährige Schülerinnen und Schüler nehmen die Elternrechte und Elternpflichten selbst wahr (§ 123 Absatz 2 SchulG).

Für die Volljährigkeit ausländischer Staatsangehöriger gilt das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Das Personalstatut, d.h. das auf die persönlichen Lebensverhältnisse anwendbare Recht im Bereich des Personen-, Familien- und Erbrechts, geht vom Staatsangehörigkeitsgrundsatz aus: Personalstatut ist danach grundsätzlich das Heimatrecht des Betroffenen (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 EGBGB). Daher richten sich sowohl der Eintritt der Volljährigkeit, (Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 EGBGB) als auch die Eheschließung (Artikel 13 Absatz 1 EGBGB) nach dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 34 und § 38 SchulG) ist an das Lebensalter, nicht an die Volljährigkeit gebunden. Hierbei unterscheidet das Gesetz zwischen Menschen mit und ohne Berufsausbildungsverhältnis.

Gemäß § 1633 BGB wird die Personensorge der Eltern durch die Eheschließung Minderjähriger weitgehend eingeschränkt, weil insbesondere die Rechte zur Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung erlöschen. Minderjährige stehen nach der Heirat hinsichtlich der tatsächlichen Personensorge den Volljährigen gleich. Damit können die Eltern in solchen Fällen auch nicht mehr zu Elternsprechtagen und zu Eltern-Lehrer-Gesprächen eingeladen werden.

Hieraus folgt, dass die Einladung an die verheiratete, minderjährige Schülerin selbst und weder an ihre Eltern noch an ihren Ehemann zu richten ist.

4. Welche Regelungen können Lehrerinnen und Lehrern durch die Bezirksregierung empfohlen werden, diese Situation rechtlich korrekt zu gestalten?

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird die Kleine Anfrage zum Anlass nehmen, die Rechtslage mit den Bezirksregierungen im Rahmen der nächsten Dienstbesprechung zum Schulrecht zu erörtern.